



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 14. Juni 2021 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Wegen der zeitlichen Dringlichkeit – die Veranstaltung soll am heutigen Tag um 15:30 Uhr beginnen – entscheidet nach § 123 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 80 Abs. 8 VwGO die stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzende.

### II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, dass die Antragsgegnerin es sanktionsfrei zu dulden habe, dass das Sommerfest der Kita-Gruppe XXX der Antragstellerin zu 1) am heutigen 14. Juni 2021 von 15:30 bis 17:00 Uhr im Schulgarten der X-Schule Altona durchgeführt wird, wobei die Teilnehmer keine Masken tragen, keinen Corona-Schnelltest vorlegen, keine festen Steh- oder Sitzplätze vorgesehen sind und keine vorherige Buchung durch die Teilnehmer erfolgt, dürfte zulässig sein, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dafür müssen gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO tatsächliche Umstände glaubhaft gemacht werden, aus denen sich ein in der Hauptsache zu schützendes Recht (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) ergeben.

Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob den Antragstellern ein Anordnungsanspruch zusteht. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vorschriften in § 9 Abs. 1 Satz HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der seit dem 11. Juni 2021 geltenden Fassung, aus denen sich die

Pflicht zum Tragen einer Maske (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), die Pflicht zum Vorsehen fester Sitz- oder Stehplätze (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) und die Pflicht zur vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) auf Veranstaltungen ergibt, in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen würden. Dies kann wegen der Kürze der für die Entscheidung über den Eilantrag zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewertet werden. Es ist jedenfalls nicht offensichtlich, dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen in § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unter den gegenwärtigen Gegebenheiten jedenfalls für Veranstaltungen im Freien oder für die Veranstaltung einer Kindertagesstätte unverhältnismäßig und daher rechtswidrig wären.

Die Frage der Rechtmäßigkeit bedarf jedoch keiner abschließenden Prüfung, da die Antragsteller Tatsachen, aus denen sich ein Anordnungsgrund ergeben könnte, nicht glaubhaft gemacht haben. Ein Anordnungsgrund setzt voraus, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Derartige wesentliche Nachteile können hier nicht gesehen werden. Dabei wird nicht verkannt, dass ein Kita-Sommerfest nach der langen Zeit der Pandemie für die Kita-Kinder sicherlich von besonderer Bedeutung ist. Wie von den Antragstellern selbst nicht infrage gestellt wird, kann das Fest jedoch grundsätzlich stattfinden, da Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulässig sind. Für das Sommerfest mit 19 Kita-Kindern aus 18 Familien, zu dem außer den Kindern nur deren Eltern und Geschwister bis zum Alter von 13 Jahren eingeladen sind und zugleich empfohlen wurde, dass möglichst keine Geschwisterkinder und nur ein Elternteil pro Familie das Fest besuche, dürfte (nur) mit etwa 40-50 Teilnehmern zu rechnen sein.

Wesentliche Nachteile durch die Beachtung der in § 9 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen Auflagen, die durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewendet werden müssten, sind weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich. Dabei wenden sich die Antragsteller nicht gegen alle, sondern nur gegen die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8, 9 und 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen führt nicht zu wesentlichen Nachteilen für die Antragsteller.

Was die Maskenpflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO anbelangt, so ist festzuhalten, dass diese nur die Eltern und das pädagogische Personal, nicht jedoch die Kita-Kinder selbst und die gegebenenfalls ebenfalls teilnehmenden Geschwisterkinder bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren trifft (vgl. § 8 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Das Tragen einer einfachen Maske bei einer Veranstaltung für einen Zeitraum von etwa anderthalb Stunden erscheint den erwachsenen Teilnehmern des Sommerfestes ohne weiteres zumutbar.

Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit der Nachweis eines negativen Coronavirus-Tests nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 in Verbindung mit § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit besonderen Belastungen verbunden sein sollte. Die Kontrolle der Testnachweise oder alternativ der Impf- oder Genesenennachweise (§ 10h Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) dürfte bei der erwarteten Teilnehmerzahl von circa 40-50 Menschen gut zu bewältigen sein. Ein Testnachweis kann ohne weiteren Kosten an vielen Stellen im gesamten Stadtgebiet erlangt werden. Zwar ist die Durchführung des Tests für den Betroffenen nicht unbedingt angenehm, wesentliche Nachteile sind damit jedoch nicht verbunden.

Was die Zuweisung fester Steh- oder Sitzplätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO anbelangt, so ist ebenfalls nicht ersichtlich, warum diese Veranstaltungsaufgabe mit wesentlichen Nachteilen verbunden sein sollte. Sie dürfte insbesondere nicht das Konzept des Sommerfestes, bei dem die Kita-Kinder Sommerlieder singen und einen Sommerreigen darbieten sollen und im Anschluss alle gemeinsam Kuchen essen wollen, infrage stellen. Die gemeinsame Darbietung durch die Kita-Kinder dürfte als Teil des Kitabetriebs, der inzwischen nach § 24 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wieder als Regelbetrieb stattfindet, ohne weiteres zulässig sein, solange hierbei ein Abstand von 2,50 m zu den Eltern als Publikum eingehalten wird (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Wie die Antragsteller selbst vortragen, ist vorgesehen, dass nur die Kita-Kinder sich am Kuchenbuffet bedienen, sodass die Eltern sich auch hierfür nicht von einem zugewiesenen festen Sitzplatz fortbewegen müssten. Die Zuweisung fester Steh- oder Sitzplätze ist zwar für die Antragstellerin zu 1) als Veranstalterin mit einem gewissen Aufwand verbunden, dass hieraus unzumutbare Nachteile erwachsen würde, ist jedoch nicht im Ansatz erkennbar. Konkrete Nachteile haben die Antragsteller insoweit auch nicht benannt.

Inwiefern die Pflicht zur Buchung der Teilnahme (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine besondere Belastung für die Antragstellerin zu 1) als Veranstalterin

terin oder den Antragsteller zu 2) als teilnehmendes Kind darstellen könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. An die Buchung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine formlose Anmeldung der Familienangehörigen vor ihrer Teilnahme am Sommerfest dürfte ohne besondere Umstände möglich sein und weder Veranstalterin noch Teilnehmer besonders belasten.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung des Auffangwerts abgesehen wird.

...